



Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe EF

Name (der erziehungsberechtigten Antragsteller):

Anschrift:

Telefonnummer (auch tagsüber):

An den Leiter der Liebfrauenschule Köln
Herrn Achim Strohmeier
z. Hd. Frau Astrid Kayser

Köln,

Sehr geehrter Herr Strohmeier,

unsere Tochter/ unser Sohn, geb. am, z. Zt. Schüler(in) der
Klasse, beabsichtigt, eine Schule im Ausland in zu besuchen.

Wir bitten darum, sie/ihn für die Zeit vom bis zum zu beurlauben.

Dieses Austauschprogramm wird von organisiert.

Unsere Tochter/ Unser Sohn wird während ihres/seines Auslandsaufenthaltes am regulären Unterricht einer dem deutschen Gymnasium vergleichbaren Schule teilnehmen und dabei vorrangig solche Kurse belegen, die einer geplanten Schullaufbahn in der Oberstufe der Liebfrauenschule entsprechen.

Bis zum Beginn bzw. nach Ende des zur Beurlaubung beantragten Zeitraums wird sie/er aufgrund der bestehenden Schulpflicht am Unterricht der Liebfrauenschule teilnehmen. In diesem Zeitraum wird sie/er auch Kontakte zu anderen Lernenden aufzunehmen, die sie/ihn über die Unterrichtsinhalte informieren, damit ein Anschluss an den Leistungsstand des Jahrgangs erleichtert wird.

Nachweise über den Schulbesuch im Ausland werden wir Ihnen nach Rückkehr unaufgefordert vorlegen.

.....
(Unterschrift eines erziehungsberechtigten Antragstellers)



Anlagen:

- Kopie des Zeugnisses (10.1) von beiden Seiten mit Unterschrift der Eltern
- Bestätigung der Organisation, die den Schüleraustausch vermittelt oder Zusage der Austauschschule (der genaue Beginn sowie das Ende des Schulbesuches ist hier vermerkt)

Bestätigung der Kenntnisnahme der Formalien durch Schülerin/Schüler und Erziehungsberechtigte

Alle Informationsveranstaltungen über Struktur, Organisation und Anforderungen der gymnasialen Oberstufe werden besucht, alle seitens der Liebfrauenschule verteilten Informationsschriften werden in Empfang genommen. Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens bis zum 31. Mai für Aufenthalte im ersten Halbjahr EF abgegeben werden (31. Oktober für Aufenthalte im zweiten Halbjahr EF).

Ein vorläufiger Schullaufbahnplan wird erstellt und von der jeweiligen Stufenleitung geprüft, so dass eine Wiedereingliederung jederzeit sinnvoll möglich ist. Die endgültige Entscheidung über die Wiedereingliederung ist von den Leistungen abhängig.

Ein Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der EF wird in der Regel problemlos genehmigt, weil die Versetzung in die Qualifikationsphase durch die Leistungen im zweiten Halbjahr der EF erwirkt wird. In diesem Fall wird die Laufbahn nach Rückkehr im laufenden Schuljahr fortgesetzt.

Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der EF gelten die gleichen Bestimmungen wie für einen ganzjährigen Aufenthalt der EF.

Auch Tertialaufenthalte (z. B. drei *terms*, Sommer bis ca. Osterferien) werden in der Regel genehmigt. In diesem Falle wird die Laufbahn nach Rückkehr im laufenden Schuljahr fortgesetzt. Bei Anwesenheit zum letzten Quartal der EF müssen gesicherte Beurteilungsgrundlagen für die Versetzungsentscheidung im 4. Quartal der EF erbracht werden, d. h. auf der Basis aller Leistungen, einschl. der Klausuren, wird zum Ende des Schuljahres über die Versetzung entschieden. Der Mittlere Schulabschluss und das Latinum werden ebenfalls durch ausreichende Leistungen im letzten Quartal erworben.

Ein ganzjähriger Auslandsaufenthalt in der EF nach § 4 Abs. 2 APO-GOST kann nur genehmigt werden, wenn vor Antragsstellung auf dem Zeugnis der Klasse 10.1 oder 10.2 im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Als Fächer mit schriftlichen Arbeiten gelten Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache und das Fach/die Fächerkombination im Differenzierungsbereich (Wahlbereich II).

Im Falle eines ganzjährigen Auslandsaufenthaltes kann die Laufbahn in der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn aufgrund des Leistungsstandes zu erwarten ist, dass erfolgreich in der



Qualifikationsphase mitgearbeitet werden kann. Es gelten die oben genannten Bedingungen für das Zeugnis 10.1 und 10.2.

Ausnahmeregelungen

1. Auslandsaufenthalt in der Klasse 10 (Sekundarstufe I):

Grundsätzlich kann ein Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr der Klasse 10 erfolgen. Im 2. Halbjahr nehmen die Schülerinnen und Schüler an den zentralen Abschlussprüfungen der Jahrgangsstufe 10 teil und erwerben bei erfolgreicher Teilnahme den Mittleren Schulabschluss und ggf. die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Bei einem Auslandsaufenthalt über das 1. Halbjahr hinaus oder im 2. Halbjahr der Klasse 10 muss die Klasse 10 wiederholt werden (§ 30 APO-S I).

Ausnahme:

In Ausnahmefällen kann bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt in Klasse 10 die Schullaufbahn ohne Wiederholung der Klasse 10 fortgesetzt werden, wenn die Eltern bis spätestens zwei Wochen vor den Zeugniskonferenzen der Klasse 9.2 beim Mittelstufenkoordinator einen formlosen Antrag auf Vorversetzung in die Jahrgangsstufe EF stellen. Vorversetzungsentscheidungen betreffen immer ein ganzes Schuljahr und können sich nicht auf nur ein Halbjahr beschränken. Die Zeugniskonferenz zum Ende des Schuljahres entscheidet über den Antrag auf der Grundlage eines entsprechenden Notenbildes, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden (§ 2 Abs. 3 APO-GOST).

Zu beachten ist dabei, dass die zweite Fremdsprache (ab Klasse 7) im gymnasialen Bildungsgang vier Schuljahre zu belegen ist. Deshalb muss diese bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Klasse 10 in der Jahrgangsstufe EF weiter gewählt werden.

Der Mittlere Schulabschluss wird bei einer Vorversetzung nicht automatisch vergeben, sondern erst nach erfolgreichem Absolvieren der Einführungsphase EF der gymnasialen Oberstufe erteilt. Eine Verlängerung eines begonnenen Auslandsaufenthalts über das 1. Halbjahr der Klasse 10 hinaus ist ausgeschlossen und eine nachträgliche Beantragung der Vorversetzung nicht möglich, d. h., in diesem Falle ist die Klasse 10 zu wiederholen.

2. Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe Q1 (Sekundarstufe II):

Ein Auslandsaufenthalt in der Q1 ist nur für ein ganzes Schuljahr möglich. In diesem Falle ist die Fortsetzung der Laufbahn in der dann folgenden Q1 Pflicht, da die Qualifikationsphase nicht durch einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden darf. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Versetzung von der Jahrgangsstufe EF in die Q1 (§ 4 Abs. 2 APO-GOST).



Latinum

Zum Erwerb des Latinums wurden die rechtlichen Grundlagen zur Kenntnis genommen und beachtet (Merkblatt zum Erwerb des Latinums NRW):

<https://www.schulministerium.nrw.de/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Sek-II/Merkblaetter/Merkblatt-zum-Erwerb-des-Latinums.pdf>

Datum:

Unterschrift Schüler/Schüler:

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r):

Auszufüllen von der Schule

Folgende Entscheidung zur Beurlaubung wird von uns getroffen:

- Ihr Kind geht während der EF für ein ganzes Schuljahr (oder im 2. Halbjahr) ins Ausland und setzt die Schullaufbahn danach in der Q1 (Qualifikationsphase) fort (Anrechnung auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe).
- Ihr Kind geht während der EF für ein ganzes Schuljahr ins Ausland und wiederholt nach Rückkehr die EF (keine Anrechnung auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe).
- Ihr Kind geht während der EF für den oben genannten Zeitraum ins Ausland und setzt die Schullaufbahn in der EF fort.
- Bei Tertiaufenthalten (Rückkehr zu Beginn des letzten Quartals der EF) erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in die Q1 aufgrund der Leistungen im letzten Quartal der EF.